

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, KABEG Management, LKH Wolfsberg

Landesmuseum Kärnten: Karenzvertretung Buchhalter/-in

Stadt Villach: Stellenausschreibungen

Gemeinde Kleblach-Lind: Wirtschaftshofmitarbeiter\*in

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Maria Saal, der Marktgemeinde Schiefing, der Gemeinde Glanegg, der Gemeinde Rangersdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf, der Gemeinde St. Stefan im Gailtal (vereinfachte Verfahren)

Freigabe eines Anschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal, in der Gemeinde Keutschach

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Hundehalteverordnung

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Hundehalteverordnung

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Änderung des textlichen Bebauungsplanes für das Gebiet der Marktgemeinde Gurk;  
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Reconstructing Fortschrittsiedlung Launsdorf“ der Gemeinde St. Georgen am Längsee

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Arbeiten für den Neubau eines Wohnhauses mit 20 betreuten Wohneinheiten und Photovoltaikanlage

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

KFZ-Techniker/in bzw. Meister für KFZ-Technik  
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Küchenhilfskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung  
Wäschereihilfskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung  
Reinigungskräfte in 100%, 75% und 50% Beschäftigungsausmaß

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Stationsleitungen IBST, Postnarkose u. Schockraum  
Für das KABEG Management, Abteilung IKT/MT, gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Formular-/SchnittstellenentwicklerIn für medizinische Informationssysteme

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Chirurgie in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Landesmuseum Kärnten  
Liberogasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Im Landesmuseum Kärnten wird nachstehende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Karenzvertretung Buchhalter/-in

Die Anstellungserfordernisse und der Ablauf des Auswahlverfahrens können auf der Homepage des Landesmuseums Kärnten unter <https://landesmuseum.ktn.gv.at/jobs> eingesehen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2021

Für das Landesmuseum Kärnten:

Mag. Caroline S t e i n e r      Dr. Christian W i e s e r  
(Stv. Kaufm. Geschäftsführerin)      (Stv. Wiss. Geschäftsführer)

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Schulbuslenker/in

in der Abteilung Bildung (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe 2, Dienstklasse IV)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.624,45

Software-Entwickler/in im Bereich Dokumentenmanagementsystem

in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.645,08

Software-Entwickler/in im Bereich Windows / .NET

in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.645,08

Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/karriere](http://www.villach.at/karriere)

Die Bewerbungsfrist endet am 7. November 2021.

Villach, am 27. Oktober 2021

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Mag. Thomas B o d n e r

**Gemeinde Kleblach-Lind  
9753 Lind im Drautal 25**

Die Gemeinde Kleblach-Lind sucht eine/n: Wirtschaftshofmitarbeiter\*in. Bewerbungsfrist: 26. November 2021. Alle Details: <http://www.kleblach-lind.at>

Kleblach-Lind, am 2. November 2021

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2021, Zl. 03-Ro-131-1/28-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 22. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

39/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 385, KG Reisberg, im Ausmaß von 2.977 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Maria Saal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. November 2021, Zl. 03-Ro-73-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 26. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

(2/2017) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 97/1, KG St. Michael am Zollfeld, im Ausmaß von 2.200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. November 2021, Zl. 03-Ro-110-1/15-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee vom 17. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 477/1, KG Schiefeling am See, im Ausmaß von ca. 1.535 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (5/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 474/1, KG Schiefeling am See, im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Glanegg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2021, Zl. 03-Ro-36-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 5. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 519/1, KG Maria Feicht, im Ausmaß von 216 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2a/2021 Teilflächen der Grundstücke Nr. 503 und 504/5, KG Maria Feicht, im Ausmaß von 281 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2b/2021 Teilflächen der Grundstücke Nr. 503 und 504/5, KG Maria Feicht, im Ausmaß von 555 m<sup>2</sup> von derzeit Grün-

land – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 143/3, KHG Tauchendorf, im Ausmaß von 397 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

4/2021 Teilflächen der Grundstücke Nr. 401 und 402/1, KG Tauchendorf, im Ausmaß von 2.670 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Rangersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. November 2021, Zl. 03-Ro-92-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2020 eine Fläche von 1.019 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 637/3, KG Rangersdorf, in Grünland-Bioheizanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat mit Beschluss vom 12. Juli 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

24/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 62, KG Tiffen, im Ausmaß von 725 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

30/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 518/7, KG Steindorf, im Ausmaß von 174 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde St. Stefan im Gailtal  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 710, KG St. Stefan, im Ausmaß von ca. 1.190 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Maria Saal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 29. September 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

A02/2021 auf dem Grundstück Nr. 716/21, KG Kading, im Gesamtausmaß von 1.159 m<sup>2</sup> (Teilbereich A28/2011) aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Maria Saal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 29. September 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

A04/2021 auf dem Grundstück Nr. 643, KG Karnburg, im Gesamtausmaß von 612 m<sup>2</sup> (Teilbereich A03/2011) aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Keutschach am See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 11. August 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

1. (AG 23/2020) auf den Grundstücken Nr. 478/3 und 478/4, KG Keutschach, im Gesamtausmaß von 1.365 m<sup>2</sup>

2. (AG 27/2020) auf dem Grundstück Nr. 519/6, KG Pleischerken, im Gesamtausmaß von 1.241 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 27. Oktober 2021, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2021, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Völkermarkt, während der Brut- und Setzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren, so dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten-, Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereines als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2021 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, idgF. nicht berührt.

Völkermarkt, am 27. Oktober 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P i c h l e r

**Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2021, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit (15.2. - 15.7.) oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;

b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 idgF., wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagdausübungsberechtigten oder vom Jagdschutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 74/1977, idgF., mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 10. November 2021 in Kraft und wird mit Ablauf des 15. Juli 2022 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagd-

gesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 idgF., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Hermagor, am 28. Oktober 2021

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. P a n s i

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2021, Zahl: SV15-ALL-103/2021(002/2021), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gurk am 5. August 2021 beschlossene Änderung des textlichen Bebauungsplanes für das Gebiet der Marktgemeinde Gurk genehmigt.

Die Änderung des textlichen Bebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

St. Veit an der Glan, am 29. Oktober 2021

Für die Bezirkshauptfrau:  
Andrea S c h a u n i g, BA MA

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2021, Zahl: SV15-ALL-104/2021(002/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Längsee am 30. Juni 2021 beschlossenen Teilbebauungsplan „Reconstructing Fortschrittsiedlung Launsdorf“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

St. Veit an der Glan, am 29. Oktober 2021

Für die Bezirkshauptfrau:  
Andrea S c h a u n i g, BA MA

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Kärntner Heimstätte  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsvereinigung GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren, Billigstbieter mit Nachverhandlung.

Die Kärntner Heimstätte schreibt einen Neubau eines Wohnhauses mit 20 betreuten Wohneinheiten und Photovoltaikanlage im offenen Verfahren nach Billigstbieterprinzip mit Nachverhandlung aus.

Parz.: 277/1; KG: 72106 Ehrenthal

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Leitenweg 64, 66, 68

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2022 (in Absprache zwischen Bauherr und Bieter)

Die Arbeiten und Leistungen werden im offenen Verfahren nach Billigstbieterprinzip mit Nachverhandlung ausgeschrieben:

Bautischlerarbeiten - Außen- und Innenabschlüsse; Metallbau- und Schlosserarbeiten; Pfosten-Riegel-Fassade-ALU und Innenportale ALU

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. November 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com/> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die Vertragsbasis der ÖNORM A 2050 hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 4632 1626309, E-Mail: [susanne.unger@lwbk.at](mailto:susanne.unger@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.